

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/5270/2016</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 01.12.2016
Dezernat:	II
Fachdienst:	61 - Stadtplanung und Denkmalschutz
Sachbearbeiter/in:	Nützel, Bernd

Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Erörterung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Erörterung	Öffentlich
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Erörterung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Marburg	Entscheidung	Öffentlich

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg  
Öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19/4 "Solarpark Gisselberg" im Stadtteil Gisselberg**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19/4 "Solarpark Gisselberg" beschlossen.
2. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19/4 wird entsprechend der Kennzeichnung im Übersichtsplan geändert.

Sachverhalt:

Für diese Flächennutzungsplan-Änderung hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 15. Juli 2016 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Wie in dieser Beschlussvorlage erwähnt, soll auf den landwirtschaftlichen Flächen südöstlich von Gisselberg, zwischen der Main-Weser-Bahn und der B 3a gelegen, ein Solarkraftwerk zur regenerativen Erzeugung von elektrischer Energie gemäß dem „Erneuerbaren Energien Gesetz“ (EEG) im planungsrechtlichen Außenbereich errichtet werden. Dabei soll eine öffentliche Wegeparzelle mit genutzt werden.

Im Zeitraum vom 22. Juni bis einschließlich 22. Juli 2016 hat die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit dem Vorentwurf stattgefunden.

Der Vorentwurf hatte ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solar – Photovoltaik dargestellt.

Aus diesem frühzeitigen Beteiligungsschritt hat sich Folgendes ergeben:

- Diese landwirtschaftlichen Flächen sind im Raumordnungsplan 2010 als Vorranggebiet Landwirtschaft gekennzeichnet. Da der Solarpark größer als 5 ha ist, ist er in raumplanerischer Hinsicht "raumbedeutsam" und demnach dort unzulässig. In einem Abweichungsverfahren ist zwingend von dieser Beachtungspflicht des Vorrangs Landwirtschaft im Raumordnungsplan zu befreien. Das ist vom Regierungspräsidium Gießen/Obere Landesplanungsbehörde in der Stellungnahme vom 14. Juli 2016 (s. Anlage) dargelegt worden.
- Der Kreisausschuss/Fachbereich Ländlicher Raum hat in seiner Stellungnahme vom 18. Juli 2016 (s. Anlage) erhebliche Bedenken gegen die Planung vorgebracht, da sie landwirtschaftliche Nutzfläche im Außenbereich überplant und keinen Ersatz dafür vorsieht.
- Für das notwendige Abweichungsverfahren ist am 26. Oktober 2016 von der Stadt der Antrag gestellt worden. Nach Auskunft durch das Regierungspräsidium Gießen wird die Regionalversammlung Ende Januar 2017 darüber entscheiden.
- Am 24. November 2016 hat ein Abstimmungstermin zu dem Abweichungsverfahren und den Bedenken des Kreisausschusses/Fachbereich Ländlicher Raum stattgefunden. Daran haben Vertreter des Regierungspräsidiums, des Kreisausschusses, des Vorhabenträgers und der Stadt teilgenommen. Im Ergebnis werden die geäußerten Bedenken des Kreisausschusses/Fachbereich Ländlicher Raum durch dieses Abweichungsverfahren und durch die gegenseitige Verpflichtung, dass in dem neu aufzustellenden Regionalplan (Aufstellung ist von der Regionalversammlung beschlossen worden) eine im Regionalplan Mittelhessen 2010 als Vorranggebiet Siedlung Planung enthaltene Fläche in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden soll, ausgeräumt. Dies wird das Regierungspräsidium durch eine entsprechende Auflage im Abweichungsverfahren dokumentieren. Dieser Vorgehensweise ist von den Vertretern des Kreises zugestimmt worden.

Der Ortsbeirat Gisselberg hat der Planung in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 zugestimmt.

Die Planerweiterung wird vorgenommen, da der Vorhabenträger Vollast GmbH auch dieses Grundstück (Gemarkung Gisselberg, Flur 6, Flurstück 232 - teilweise, ohne den Bereich der bestehenden Pumpstation) anpachten konnte, um den Solarpark darauf auszuweiten. Diese Vergrößerung um ca. 0,3 ha hat keine inhaltlichen Auswirkungen auf die Planung. Das bezieht sich auch auf das Verfahren zur Abweichung von den Zielen des Raumordnungsplans.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für diese Flächennutzungsplan-Änderung auf den Umweltbericht zu den parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/8 verwiesen.

Alles Weitere kann den beigefügten Planunterlagen entnommen werden.

Dr. Franz Kahle  
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

- Stellungnahme Regierungspräsidium Gießen vom 14. Juli 2016 (Auszug)
- Stellungnahme Kreisausschuss/Fachbereich Ländlicher Raum vom 18. Juli 2016
- Übersichtsplan
- Entwurf Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19/4 „Solarpark Gisselberg“ mit Begründung

Beteiligung an der Vorlage durch:

<b>FBL 6</b>	<b>FD 61</b>		

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme